

## **Positiver Schnelltest– und was nun? Die wichtigsten Informationen im Überblick**

### **Bei positivem Schnelltest (Selbsttest oder Bürgertest durch Testzentrum oder Test am Arbeitsplatz) gilt:**

- Sie müssen sich unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben.
- Sie müssen möglichst schnell eine PCR-Testung durchführen lassen. Bitte vereinbaren Sie daher telefonisch oder online einen Termin zur PCR-Testung bei einem niedergelassenen Arzt oder in einer Teststation (bitte beachten Sie, dass nur wenige Teststationen PCR-Testungen anbieten; Informationen über Teststationen im Landkreis Goslar finden Sie unter <https://corona.landkreis-goslar.de/ueberblick-ueber-die-schnell-testzentren> ).
- Ist Ihr PCR-Ergebnis negativ, endet Ihre Absonderungspflicht sofort.
- Sollte das Ergebnis Ihrer PCR-Testung positiv sein, müssen Sie sich beim Gesundheitsamt melden. Weitere Informationen erhalten Sie unter „Positiver PCR-Test“ auf unserer Homepage
- Solange Sie kein positives Testergebnis in der PCR haben, müssen Sie sich nicht beim Gesundheitsamt melden. Auf freiwilliger Basis können Sie aber auch schon bei einem positiven Schnelltest Ihre Daten unter [www.landkreis-goslar.de - Schnelltest-positiv](http://www.landkreis-goslar.de - Schnelltest-positiv) registrieren.
- Das Gesundheitsamt meldet sich weder bei den Personen, die über die Testzentren als positiv im Antigentest an das Gesundheitsamt gemeldet werden noch bei denjenigen, die ihre Daten auf freiwilliger Basis unter [www.landkreis-goslar.de - Schnelltest-positiv](http://www.landkreis-goslar.de - Schnelltest-positiv) registriert haben.
- Sollten Sie ohne Symptome im Antigentest positiv getestet worden sein und durchgehend symptomfrei bleiben, aber keine PCR-Testung erhalten haben, können Sie sich nach 5 Tagen erneut mit einem anerkannten Antigentest in einem Testzentrum oder einer Apotheke testen lassen. Bei negativem Test endet Ihre Absonderungspflicht sofort.

## **Krankschreibung:**

Gemäß der Definition der Absonderungsverordnung gelten Sie bei einem positiven Testergebnis in einem Selbsttest bzw. professionellen Antigentest als sogenannte „Verdachtsperson“ für eine COVID-19-Erkrankung. Sie sollten sich telefonisch beim Hausarzt melden und mindestens bis zum Vorliegen des PCR-Ergebnisses krankschreiben lassen, wenn Sie aufgrund Ihrer Symptome oder Ihres Berufes Ihre Tätigkeit nicht im Homeoffice ausüben können.

Ein Quarantänebescheid für den Arbeitgeber wird bei positivem Schnelltest nicht erstellt, da die Absonderungspflicht nach Niedersächsischer Absonderungsverordnung besteht.